Tribunale federale Tribunal federal $\{T \ 0/2\}$ 2A.41/2003 /leb Urteil vom 2. Juni 2003 II. Öffentlichrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wurzburger, Präsident, Bundesrichter Betschart, Merkli, Gerichtsschreiber Merz. Parteien Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jean-Pierre Menge, Postfach 26, 7002 Chur, gegen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden, Villa Brügger, Stadtgartenweg 11, Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 3. Kammer, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur. Gegenstand Aufenthaltsbewilligung und Familiennachzug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, 3. Kammer, vom 10. Januar 2003. Sachverhalt: Α Der aus Mazedonien stammende A. (geb. 1965) erhielt im Januar 1992 die Jahresaufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Im September desselben Jahres reisten sein damals 6-__ (geb. 1986) und die Kindsmutter an den väterlichen Wohnort im Kanton Graubünden nach. In der Folge wurde ihnen im Rahmen des Familiennachzugs eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt und jeweils verlängert. Am 18. Dezember 2001 beantragte A. für sich und seine Familie die Niederlassungsbewilligung. Das Amt für Polizeiwesen Graubünden, Abteilung Fremdenpolizei (im Folgenden: Fremdenpolizei) erklärte, es könne für den Sohn keine Niederlassungsbewilligung ausstellen, da dieser "im Oktober 2001 aus der Schweiz ausgereist ist". Hierauf stellte A._____ - falls die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt würde -"vorsorglicherweise ein Gesuch um Familiennachzug" für seinen Sohn. Mit Verfügung vom 30. April 2002 stellte die Fremdenpolizei fest, dass die dem Sohn B._____ erteilte Aufenthaltsbewilligung infolge seiner Ausreise aus der Schweiz gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) erloschen sei. Wegen des bisherigen Verhaltens des Sohnes lehnte sie gleichzeitig das Gesuch um Familiennachzug sowie um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ab. Die dagegen gerichteten Rechtsmittel wiesen das (damals zuständige) Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden (im Folgenden: Departement) am 2. Oktober 2002 und anschliessend das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (im Folgenden: Verwaltungsgericht) mit Urteil vom 10. Januar 2003 ab. B. hat am 29. Januar 2003 beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht

mit dem Antrag, das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben. Zudem begehrt er sinngemäss - wie

über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt und diesem nun eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen sei. Eventualiter sei die Aufenthaltsbewilligung seines Sohnes zu verlängern oder neu zu erteilen.

bereits vor den kantonalen Vorinstanzen - festzustellen, dass sein Sohn B.

Das (wieder zuständige) Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden schliesst auf Abweisung der Beschwerde, das Verwaltungsgericht auf Abweisung, soweit darauf eingetreten werde. Das Bundesamt für Ausländerfragen (neustens Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung genannt) hat auf einen Antrag verzichtet.

D

Der Präsident der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts hat das gleichzeitig mit der Beschwerde gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. vorsorgliche Massnahmen mit Verfügung vom 18. Februar 2003 abgewiesen.

E.

Mit Schreiben vom 25. Februar, 12. und 14. Mai 2003 hat sich A._____ ergänzend an das Bundesgericht gewandt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Auf dem Gebiete der Fremdenpolizei ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig gegen die Erteilung oder Verweigerung von fremdenpolizeilichen Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt (Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG). Gemäss Art. 4 ANAG entscheiden die zuständigen Behörden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Es besteht damit grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, der Ausländer oder seine in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich auf eine Sondernorm des Bundesrechts (einschliesslich Bundesverfassungsrecht) oder eines Staatsvertrages berufen (BGE 128 II 145 E. 1.1.1 S. 148; 127 II 161 E. 1a S.164, mit Hinweisen). Aus der mehrjährigen Anwesenheit in der Schweiz mit einer Aufenthaltsbewilligung hat der Sohn des Beschwerdeführers noch keinen eigenständigen Anspruch auf Aufenthalt erlangt. Hingegen haben gemäss Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG ledige Kinder von Ausländern, die in der Schweiz niedergelassen sind, Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung ihrer Eltern, wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind. Der Beschwerdeführer als

Vater des minderjährigen B._____ verfügt seit Februar 2002 über die Niederlassungsbewilligung, so dass der erwähnte Anspruch grundsätzlich gegeben ist. Dieser Anspruch besteht im Übrigen auch nach Erlangung der schweizerischen Staatsbürgerschaft durch den Beschwerdeführer im Mai dieses Jahres fort (BGE 118 lb 153 E. 1b S. 155 f., 145 E. 2b S. 148 f.; 127 I 60 E. 1b S. 63). Daher ist auf die form- und fristgerecht eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde, zu deren Erhebung auch die Person mit dem gefestigten Anwesenheitsrecht gemäss Art. 103 lit. a OG legitimiert ist, einzutreten. Ob der Anspruch nach Art. 17 Abs. 2 letzter Satz ANAG erloschen ist, bildet Gegenstand der materiellen Beurteilung (vgl. BGE 126 II 265 E. 1b S. 266; 120 lb 6 E. 1 S. 8).

Soweit es um die Feststellung geht, dass die dem Sohn zuletzt erteilte Aufenthaltsbewilligung nach wie vor besteht, kommt Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG nicht zur Anwendung (vgl. BGE 99 lb 1 E. 2 S. 4 f.; nicht amtlich publizierte E. 1 von BGE 112 lb 1, abgedruckt in ZBI 87/1986 S. 555). Allerdings könnte es hier am aktuellen praktischen Interesse zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde fehlen, wenn die Aufenthaltsbewilligung zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde vor Bundesgericht bereits gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a ANAG durch Ablauf der Bewilligungsfrist erloschen war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.92/1994 vom 15. Juni 1994, E. 2b). Aus den Unterlagen ergibt sich nicht eindeutig, ob die Aufenthaltsbewilligung von B._______ lediglich bis zum 13. Januar 2001 oder darüber hinaus verlängert wurde. Der angefochtene Entscheid enthält keine Aussagen hierzu. Den Akten zufolge, die dem Bundesgericht vorgelegt wurden, war die B.______ zuletzt erteilte Aufenthaltsbewilligung bis zum 13. Januar 2001 gültig (vgl. Notiz im Aktenverzeichnis zu den Akten des Departements). Sowohl Fremdenpolizei als auch Departement liessen dies unerwähnt und untersuchten statt dessen, ob die Aufenthaltsbewilligung infolge der Ausreise von B._____

im Oktober 2001 nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ANAG erloschen sei; diese Prüfung erwiese sich als überflüssig, wenn die Bewilligung bereits am 13. Januar 2001 erloschen und nicht verlängert worden wäre. Diese Frage kann hier letztlich aber offen gelassen werden, da sich die Beschwerde ohnehin als unbegründet erweist.

1.2 Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 104 lit. a und b OG), nicht jedoch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (vgl. Art. 104 lit. c OG) gerügt werden (vgl. BGE 125 II 105 E. 2a S. 107, 521 E. 2a S. 523, mit Hinweisen). Hat - wie hier - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden, ist das Bundesgericht an deren Sachverhaltsfeststellung gebunden, sofern diese nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen erfolgt ist (Art. 105 Abs. 2 OG). Damit wird die Möglichkeit, vor Bundesgericht neue Tatsachen vorzubringen und neue Beweismittel einzureichen, weitgehend

eingeschränkt. Das Bundesgericht lässt diesfalls nur solche neuen Tatsachen und Beweismittel zu, welche die Vorinstanz von Amtes wegen hätte berücksichtigen müssen und deren Nichtbeachtung eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften darstellt (BGE 128 II 145 E. 1.2.1 S. 150 mit Hinweisen). Nachträgliche Veränderungen des Sachverhalts (sog. "echte" Noven) können in der Regel nicht mehr berücksichtigt

werden, denn einer Behörde ist nicht vorzuwerfen, sie habe den Sachverhalt im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG fehlerhaft festgestellt, wenn sich dieser nach ihrem Entscheid verändert hat (BGE 128 II 145 E. 1.2.1 S. 150; 127 II 60 E. 1b S. 63, je mit Hinweisen; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl. 1998, S. 334 Rz. 943). Neu und damit im vorliegenden Beschwerdeverfahren für die materielle Beurteilung unbeachtlich ist demzufolge insbesondere der mit Eingabe vom 14. Mai 2003 geltend gemachte Umstand, dass die Eltern von B._____ (d.h. der Beschwerdeführer und seine Ehefrau) zwischenzeitlich in der Schweiz eingebürgert worden sind.

1.3 Das Bundesgericht wendet im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde das Bundesrecht von Amtes wegen an; es ist gemäss Art. 114 Abs. 1 OG an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (BGE 128 II 145 E. 1.2.2 S. 150 f.; 127 II 264 E. 1b S. 268, mit Hinweisen).

Der Nachzug des Kindes zu den gemeinsamen Eltern stellt das Familienverhältnis her, das gerade durch Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG geschützt werden soll (vgl. BGE 126 II 329 E. 3 S. 332 f.; 129 II 11 E. 3.1 S. 14 f.). Allerdings erlischt der demnach eingeräumte Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 17 Abs. 2 letzter Satz ANAG, wenn der Anspruchsberechtigte gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat. Da laut Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden kann, wenn der Ausländer "Anlass zu schweren Klagen" gegeben hat, liegt es auf der Hand, dass in einem solchen Fall ebenso wenig die Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung oder für die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gegeben sind (vgl. BGE 116 lb 113 E. 3b S. 116 f.; 97 I 530 E. 2a und 3a S. 534 ff.). Entgegen der Ansicht des Departements kann dem Ausländer dieser Widerrufsgrund jedoch nicht entgegengehalten werden, wenn ihm - wie hier - grundsätzlich ein Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung zusteht; in diesem Fall kommen allenfalls die Voraussetzungen über das Erlöschen und den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zur Anwendung (BGE 120 lb 360 E. 3b S. 367 f.; Urteil 2A.22/1997 vom 28. Oktober 1997, E. 2). Eine

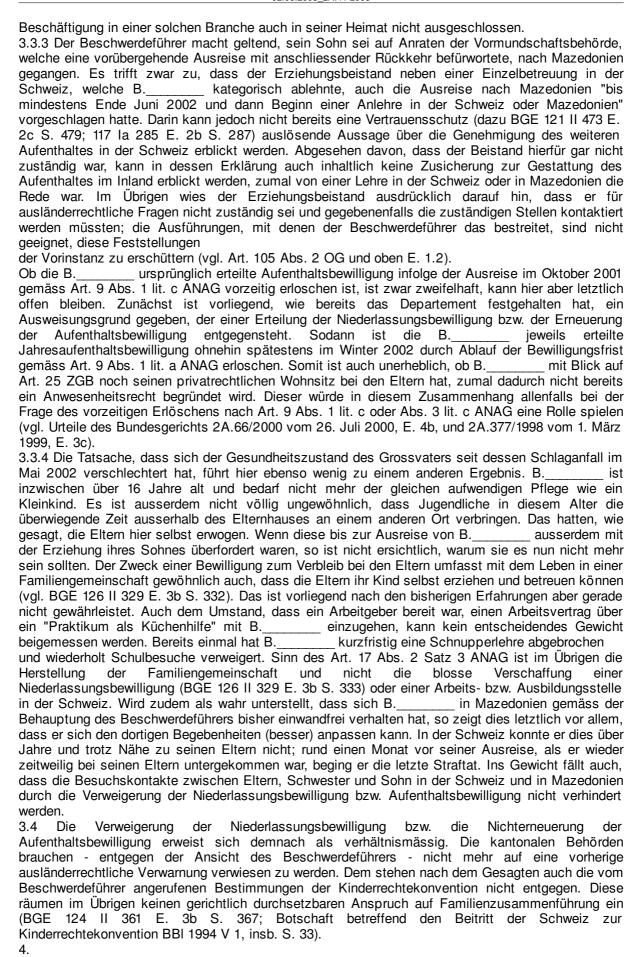
Bewilligung nach Art. 17 Abs. 2 ANAG kann demnach insbesondere dann verweigert werden, wenn der Ausländer umgehend wieder ausgewiesen werden dürfte, d.h. wenn ein Ausweisungsgrund im Sinne von Art. 10 Abs. 1 ANAG besteht (Urteile des Bundesgerichts 2A.397/2001 vom 17. Ja- nuar 2002, E. 3, und 2A.46/2002 vom 23. Mai 2002, E. 3.5.1).

3.1

Gemäss Art. 10 Abs. 1 ANAG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde (lit. a) oder wenn sein Verhalten im Allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen (lit. b). Ferner kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Masse zur Last fällt (lit. d). Die Ausweisung soll aber nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen erscheint (Art. 11 Abs. 3 ANAG). Dabei ist namentlich auf die Schwere des Verschuldens des Beschwerdeführers, auf die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz sowie auf die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile abzustellen (Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum ANAG [ANAV; SR 142.201]).

durch rechtskräftige Verfügungen des zuständigen 3.2 Den Akten zufolge wurde B. erstmals am 6. September 1999 wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Missachtung von Verkehrsvorschriften, sodann am 3. April 2000 wegen erneuten mehrfachen Diebstahls, Hehlerei und Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch, am 11. Dezember 2000 wegen Sachbeschädigung und schliesslich am 27. Juni 2001 wegen Körperverletzung sowie Sachbeschädigung belangt. Im Zusammenhang mit der Körperverletzung, bei durch eine mutmassliche Äusserung provoziert fühlte, griff er einen anderen Jugendlichen an und trat mit den Füssen gegen dessen Kopf und Oberkörper, als sein Opfer bereits wehrlos am Boden lag. Dazu erklärte er gegenüber der Polizei, er sei "nicht der Typ, der lange redet" und er würde das Gleiche nochmals machen. Das Verwaltungsgericht hat des Weiteren angeführt, dass seit Herbst 2001 der Vorwurf des Einbruchs und Warendiebstahls sowie des Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz hinzukommen. Der Beschwerdeführer erblickt in der Einbeziehung der seit Herbst 2001 begangenen Straftaten einen Verstoss gegen die Unschuldsvermutung, weil

B diesbezüglich noch nicht verurteilt worden sei.
Dieser Einwand ist zwar insofern stichhaltig, als die nicht rechtskräftig abgeurteilten Delikte nicht
unter den Tatbestand von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG subsumiert werden können. Es steht jedoch
nichts entgegen, diese Verfehlungen unter dem Gesichtspunkt von Art 10 Abs. 1 lit. b ANAG zu
berücksichtigen, soweit sie unbestritten sind oder aufgrund der Akten sonst wie keine Zweifel
bestehen, dass sie dem Betreffenden zur Last zu legen sind (Urteil des Bundesgerichts 2A.310/1998
vom 22. April 1999, E. 2c). Vorliegend gestand B den Konsum von Haschisch über einen
mehrjährigen Zeitraum ebenso wie den im September 2001 begangenen Einbruchsdiebstahl. Eine
Aburteilung unterblieb lediglich deshalb, weil B die Schweiz im Oktober 2001 verliess.
Alsdann hatte die Vormundschaftsbehörde mit Beschluss vom 8. Juni 2000 B einen
Beistand gemäss Art. 308 ZGB ernannt, nachdem er sich jeglicher Erziehung durch seine Eltern
entzog und den Schulbesuch verweigerte. Laut dem Bericht der Vormundschaftsbehörde an die
Jugendanwaltschaft vom 1. Oktober 2001 konnte nach mehreren Gesprächen jeweils wieder eine
Besserung der Situation erreicht werden. Es zeigte sich aber immer mehr, dass ein eigentlicher
Erziehungsnotstand bestand. Im Oktober 2000 war B für drei Tage zum Schnuppern in
einem Therapieheim. Danach wollte er dort jedoch nicht eintreten. Auch die Einrichtung zeigte sich
wegen seinem Verhalten nicht bereit, ihn aufzunehmen. Kurze Zeit nach Rückkehr zur bisherigen
Schule verweigerte er erneut den Schulbesuch. Wegen seinem Suchtverhalten und seiner
Gewaltbereitschaft liess sich keine andere geeignete Schuleinrichtung im Kanton Graubünden finden.
Schliesslich ging B im Mai 2001 in eine Jugendstätte im Kanton Zürich, in welcher eine
eingehende psychologische und psychiatrische Abklärung mit begleitender Abklärung der Schulungs-
und Ausbildungsmöglichkeiten stattfinden sollte. Doch bereits kurze Zeit nach Eintritt in dieses Heim
verstiess B mehrmals
durch massive und äusserst bedrohliche Gewaltausbrüche gegenüber dem Betreuungsteam und
anderen Jugendlichen gegen die Aufenthaltsregelung. Zudem brach er eine erste Schnupperlehre
bereits nach einem Tag ab. Wegen seiner erheblichen Drogenprobleme wurde B im Juli
2001 in eine spezielle Klinik mit Jugendstation für einen dreiwöchigen Entzug aufgenommen. Danach kehrte er in das Heim zurück. Dort wurde er aber wieder gegen Betreuer und Jugendliche gewalttätig,
worauf er Anfang August 2001 aus dem Heim ausgeschlossen wurde. In der Folge erklärte
B, dass er in keine Einrichtung mehr eintreten werde, bei einer Zwangseinweisung würde er massiv "ausrasten" und Gewalt anwenden.
Nach dem Gesagten drängt sich der Schluss auf, dass B nicht gewillt oder nicht fähig ist,
sich in die hier geltende Ordnung einzufügen. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers geht
von B sehr wohl eine Gefahr für andere Personen aus. Damit ist auf jeden Fall der
Ausweisungsgrund des Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG erfüllt. Insoweit kann es nicht darauf ankommen,
ob B wegen einer psychischen Störung mit einer Strafmilderung oder einem Strafaussehlung rechnen konnte die gegenteilige Angieht des Beschwerdeführere geht fehl
Strafausschluss rechnen konnte; die gegenteilige Ansicht des Beschwerdeführers geht fehl.
3.3 Jeweils für sich betrachtet wiegen die einzelnen Verfehlungen von B nicht besonders schwer. Auch mag B. die Delikte erst in einem Alter zwischen 12 und 15 Jahren begangen
0
haben. Bei einer Gesamtbetrachtung seines Verhaltens ist indes eine erhebliche Störung der
öffentlichen Ordnung anzunehmen. Wie bereits die Vorinstanzen festgehalten haben, ist zudem nicht
von einer günstigen Prognose für den weiteren Werdegang in der Schweiz auszugehen. Verschiedene
hier durchgeführte Massnahmen scheiterten letztlich wegen der Haltung von B, der immer
wieder Gewalt an den Tag legte. Obschon B mehrfach verwarnt wurde, liess er von seinem
vorwerfbaren Verhalten nicht ab.
Zwar ist B im Alter von sechs Jahren in die Schweiz eingereist, wo seine Eltern und seine
jüngere Schwester (zwischenzeitlich mit einer Niederlassungsbewilligung) sowie weitere
Familienangehörige leben. Er hat hier und nicht in seiner Heimat die überwiegende Schulzeit
verbracht. Trotzdem ist es nicht bundesrechtswidrig, wenn die Vorinstanzen vom Überwiegen des
Interesses an der Fernhaltung von B ausgehen:
3.3.1 Nach den vorausgehenden Ausführungen geht das Vorbringen des Beschwerdeführers fehl, sein
Sohn sei in der Schweiz "völlig integriert". Die Eltern von B sahen sich sogar selber nicht
mehr in der Lage, ihn zu betreuen und fühlten sich zunehmend bedroht. Selbst bei der von ihnen
bevorzugten Einweisung in ein Heim befürchteten sie eine "Katastrophe".
3.3.2 Wie bereits die Vorinstanzen zu Recht hervorgehoben haben, hat B die Schweiz
selbständig, ohne Zwang im Oktober 2001 verlassen. Ihm in der Schweiz zuvor angebotene
Betreuungsvorkehrungen lehnte er ab oder brachte sie durch sein Verhalten zum Scheitern. Schon
deshalb geht der Hinweis des Beschwerdeführers auf die soziale Wiedereingliederung gemäss Art. 39
des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtekonvention,
KRK; SR 0.107) fehl. B ist in das Haus der Grosseltern nach Mazedonien gegangen, wo er
seither lebt. Ob er die dortige Sprache schreiben und lesen kann, kommt hier angesichts der
Gesamtumstände nicht zum Tragen. Bei dem offenbar anvisierten Berufsziel Küchenhilfe ist eine



oder Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung, nicht jedoch auf eine Niederlassungsbewilligung ergeben kann, folgt nichts anderes: Vorausgesetzt wird zunächst, dass eine familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird und intakt ist (BGE 126 II 377 E. 2b/aa S. 382; 122 II 1 E. 1e S. 5). Angesichts der oben geschilderten besonderen familiären Situation könnte dies bereits zweifelhaft sein. Ungeachtet dessen kann gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK in das Rechtsgut des Familienlebens eingegriffen werden, falls dies gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheint. Im Hinblick auf obige Ausführungen (E. 2 und 3) hält die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung vor Art. 8 EMRK stand, da sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (Art. 17 Abs. 2 letzter Satz ANAG) und alle hiernach massgeblichen Gesichtspunkte im Rahmen der Interessenabwägung gebührend berücksichtigt wurden.

5.

Fehl geht schliesslich der Einwand der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Zwar hat sich das Verwaltungsgericht in seinem Urteil nicht zu den gesamten Vorbringen des Beschwerdeführers im Einzelnen ausdrücklich geäussert. Diese waren aber im Wesentlichen bereits Gegenstand des Entscheides des Departements, auf welchen das Verwaltungsgericht mehrfach explizit Bezug genommen hat und dessen Ausführungen es sich berechtigterweise zu Eigen machen konnte.

6.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist aus den genannten Gründen unbegründet, soweit auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Parteientschädigung ist keine auszurichten (Art. 159 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und dem Verwaltungsgericht, 3. Kammer, des Kantons Graubünden sowie dem Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. Juni 2003

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: